

# RS Vwgh 1994/12/15 93/09/0434

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1;

AVG §69 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/11/0143 E 3. März 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Hat die Behörde einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Fehlens eines Wiederaufnahmegrundes abgewiesen anstatt ihn richtigerweise wegen Fehlens von Angaben über die Rechtzeitigkeit des Antrages zurückzuweisen, so wird dadurch der ASt dennoch in keinem Recht verletzt, weil den Antrag jedenfalls kein Erfolg hätte beschieden sein können (Hinweis auf E 8.6.1982, 82/11/0080).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090434.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)